

StaRUG

Kommentar zum Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen

Herausgegeben von

Dr. Christoph Morgen,
Hamburg

Bearbeitet von

Dr. Paul Abel, Daniel Arends, Dr. Marcus Backes,
Dr. Daniel Blankenburg, Prof. Dr. Reinhard Bork,
Dr. Hendrik Boss, Dr. Susann Brackmann, Dominik Demisch,
Dr. Gunnar Gerig, Dr. Christoph Herbst,
Dr. Helge Hirschberger, Riaz K. Janjuah, LL.M.,
Dr. Marvin Knapp, Dr. Jörn Kowalewski, Nicole Langer,
Maik Luttmann, Dr. Stefan Mayer, Dr. Christoph Morgen,
Dr. Jan-Philipp Praß, Hendrik Röger, Dr. Annika Schinkel,
Björn Schwencke, LL.M., Sebastian Siepmann,
Jonas Tangermann, Dr. Matthias Tresselt, Dr. Jan-Philip Wilde,
Rüdiger Wolf, MBA, Andreas Ziegenhagen



RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG · Köln

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2022 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG
Postfach 27 01 25, 50508 Köln
E-Mail: info@rws-verlag.de, Internet: <http://www.rws-verlag.de>

Das vorliegende Werk ist in all seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Übersetzung, des Vortrags, der Reproduktion, der Vervielfältigung auf fotomechanischem oder anderen Wegen und der Speicherung in elektronischen Medien.

Satz und Datenverarbeitung: SEUME Publishing Services GmbH, Erfurt
Druck und Bindung: CPI books, Leck

Vorwort

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen auf der „Dauerbaustelle des Insolvenz- und Sanierungsrechts“ vorgenommen. Mit dem SanInsFoG wurden insbesondere die Ergebnisse der sog. ESUG-Evaluation in der Insolvenzordnung und die Vorgaben der „Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlamentes und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)“ durch Einführung des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRUG) umgesetzt.

Durch das StaRUG sollen Lücken bei der außergerichtlichen Sanierung von Unternehmen geschlossen werden. Dazu bietet das StaRUG einen Werkzeugkasten unterschiedlicher, flexibel einsetzbarer sog. Instrumente. Herzstück des StaRUG ist die gerichtliche Bestätigung des sog. Restrukturierungsplans. Diese ermöglicht es, mit qualifizierter Mehrheitsentscheidung in Gläubigerrechte einzugreifen, um so die Sanierung sanierungsfähiger Unternehmen auch gegen den Willen einzelner Gläubiger durchzusetzen. Flankiert wird die gerichtliche Planbestätigung durch die weiteren Instrumente der gerichtlichen Planabstimmung, der gerichtlichen Vorprüfung und der gerichtlichen Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung sowie durch gewisse Anfechtungs- und Haftungsprivilegien für neue Finanzierungen. Der Sanierung und dem Gläubigerschutz dienen die Vorschriften zur Bestellung eines Sanierungsmoderators und/oder obligatorischen oder fakultativen Restrukturierungsbeauftragten. Keinen Eingang in das StaRUG gefunden haben die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zum sog. „shift of fiduciary duties“ und zur Ermöglichung der Vertragsbeendigung. Diese Regelungen sind im Gesetzgebungsprozess ersatzlos gestrichen worden.

Der modulare Aufbau des StaRUG ist eine der großen Stärken des Gesetzes, denn er ermöglicht den flexiblen, zielgerichteten Einsatz der Instrumente im Einzelfall. Zugleich führt er jedoch dazu, dass das StaRUG ein hoch komplexes Regelwerk beinhaltet, dessen Anwendung in der Praxis sicherlich vielfältige Fragen aufwerfen wird. Verschärft wird dies dadurch, dass das StaRUG oftmals mit unbestimmten Rechtsbegriffen und mit Ausnahmen und Rückausnahmen arbeitet. Hinzu kommt, dass das Gesetzgebungsverfahren aufgrund der befürchteten wirtschaftlichen Verwerfungen in Folge der weltweiten COVID-19-Pandemie und vor dem Hintergrund der (zunächst) zum 1. Januar 2021 auslaufenden Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nach dem Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflichten und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG) mit großer Eile durchgeführt wurde und eine intensive Diskussion einzelner Aspekte damit nicht möglich war. Auch die Gesetzesbegründung bietet oftmals nur wenig Anhaltspunkte dafür, wie bestimmte Vorschriften auszulegen sind.

Vorwort

Diese Komplexität des StaRUG hat dazu geführt, dass sich diese Erstkommentierung des StaRUG als deutlich anspruchsvoller und zeitaufwendiger erwiesen hat, als zunächst erwartet. Mein herzlicher Dank gilt daher allen Autor*innen dieses Werkes für Ihren außerordentlichen Einsatz.

Die Autor*innen und ich hoffen, dem Rechtsanwender mit dem vorliegenden Werk eine Orientierung bei der praktischen Anwendung der komplexen Regelungen des StaRUG zu geben und zugleich einen Beitrag für die weitere Diskussion um die Auslegung der Vorschriften des StaRUG und gegebenenfalls notwendige gesetzgeberische Anpassungen zu leisten.

Abschließend möchte ich Herrn *Dr. Bruno Kübler* als Verleger und Herrn *Markus J. Sauerwald* als Verlagsleiter des RWS Verlags herzlich für die Aufnahme des Werkes in die Kommentarreihe des Verlages zum Insolvenzrecht danken. Mein besonderer Dank gilt auch Frau *Iris Theves-Telyakar* für ihr akribisches Lektorat und ihre Geduld!

Im September 2021

Christoph Morgen

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII

A. Gesetzestext

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)	3
--	----------

B. Kommentierung des StaRUG

	Einleitung	51
Teil 1	Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement	
	(§ 1)	89
Teil 2	Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen	
	(§§ 2–93)	97
Kapitel 1	Restrukturierungsplan (§§ 2–28)	97
	Abschnitt 1 Gestaltung von Rechtsverhältnissen	
	(§§ 2–4)	97
	Abschnitt 2 Anforderungen an den Restrukturierungsplan (§§ 5–16)	161
	Abschnitt 3 Planabstimmung (§§ 17–28)	302
Kapitel 2	Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente	
	(§§ 29–72)	433
	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
	(§§ 29–44)	433
	Abschnitt 2 Gerichtliche Planabstimmung	
	(§§ 45–46)	666
	Abschnitt 3 Vorprüfung (§§ 47–48)	691
	Abschnitt 4 Stabilisierung (§§ 49–59)	698
	Abschnitt 5 Planbestätigung (§§ 60–72)	768
Kapitel 3	Restrukturierungsbeauftragter (§§ 73–83)	953
	Abschnitt 1 Bestellung von Amts wegen	
	(§§ 73–76)	953
	Abschnitt 2 Bestellung auf Antrag	
	(§§ 77–79)	1050
	Abschnitt 3 Vergütung (§§ 80–83)	1060

Inhaltsübersicht

Kapitel 4	Öffentliche Restrukturierungssachen (§§ 84–88)	1111
Kapitel 5	Anfechtungs- und Haftungsrecht (§§ 89–91)	1189
Kapitel 6	Arbeitnehmerbeteiligung; Gläubigerbeirat (§§ 92–93)	1225
Teil 3	Sanierungsmoderation (§§ 94–100)	1251
Teil 4	Frühwarnsysteme (§§ 101–102)	1295

C. Sanierungssteuerrecht

Steuerliche Fragen der Sanierung i. R. des Restrukturierungsverfahrens	1313
---	------

Anhang

Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Ef- fizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsver-fahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), ABl. (EU) L 172 vom 26.6.2019, S. 18	1337
Stichwortverzeichnis	1399

Autorenverzeichnis

- Dr. Gunnar Gerig* § 1, §§ 101, 102
Wirtschaftsprüfer, Partner
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Hamburg
- Dr. Christoph Herbst* §§ 84–86
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Partner
Anchor Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München
- Dr. Helge Hirschberger* §§ 29–31
Rechtsanwalt, Partner
MÖHRLE HAPP LUTHER Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte,
Hamburg
- Riaz K. Janjuah, LL.M. (LSE)* §§ 32, 42, 58
Rechtsanwalt, Partner
White & Case LLP,
Hamburg
- Dr. Marvin Knapp* § 2 Abs. 1, 2, 5
Rechtsanwalt, Partner §§ 3, 5, 6, 7 Abs. 1–3
Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte, §§ 8, 11–13, 15–16
Steuerberater PartG mbB,
Hamburg
- Dr. Jörn Kowalewski* §§ 9–10, 25–28
Rechtsanwalt, Partner
LATHAM & WATKINS LLP,
Hamburg
- Nicole Langer* §§ 63, 64
Richterin am Amtsgericht Aachen §§ 73, 75 Abs. 1–3, 78 Abs. 3
Aufsichtführende Richterin am Amtsgericht
- Maik Luttmann* §§ 44, 49–57, 59
Rechtsanwalt, Partner
Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB,
München

Autorenverzeichnis

- Dr. Stefan Mayer* C. Steuerliche Fragen der Sanierung
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB
Rechtsanwälte, Steuerberater,
Frankfurt a. M.
- Dr. Christoph Morgen* Einleitung
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, §§ 75 Abs. 4, 76, 77, 79
Steuerberater, Betriebswirt (IWW), Partner
Brinkmann & Partner, Rechtsanwälte | Steuerberater |
Insolvenzverwalter,
Hamburg
- Dr. Jan-Philipp Praß* §§ 9–10, 25–28
Rechtsanwalt
LATHAM & WATKINS LLP,
Hamburg
- Hendrik Röger* §§ 4, 92
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner
White & Case LLP,
Hamburg
- Dr. Annika Schinkel* §§ 80–83, 98
Rechtsanwältin, Partnerin
Brinkmann & Partner, Rechtsanwälte | Steuerberater |
Insolvenzverwalter,
Hamburg
- Björn Schwencke, LL.M. (Auckland)* § 43
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Partner
BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN, Partnerschaft von
Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB,
Hamburg
- Sebastian Siepmann* §§ 29–31
Rechtsanwalt, Partner
MÖHRLE HAPP LUTHER Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte,
Hamburg

Autorenverzeichnis

- Jonas Tangermann* §§ 32, 42, 58
Rechtsanwalt
White & Case LLP,
Hamburg
- Dr. Matthias Tresselt* § 2 Abs. 3–4, § 7 Abs. 4
Rechtsanwalt, Partner §§ 17–24
Gleiss Lutz Hootz Hirsch Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte, Steuerberater,
Stuttgart
- Dr. Jan-Philip Wilde, LL.M. (Cambridge)* § 2 Abs. 1, 2, 5
Rechtsanwalt, Counsel §§ 3, 5, 6, 7 Abs. 1–3
Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte, §§ 8, 11–13, 15–16
Steuerberater PartG mbB, Hamburg
- Rüdiger Wolf, MBA (Cambridge)* §§ 14, 64
Rechtsanwalt, Managing Director, Partner
Boston Consulting Group,
Hamburg
- Andreas Ziegenhagen* §§ 94–97, 99–100
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner
Dentons Europe LLP,
Frankfurt/Berlin